

Rechtsgeschichtliche Vorträge

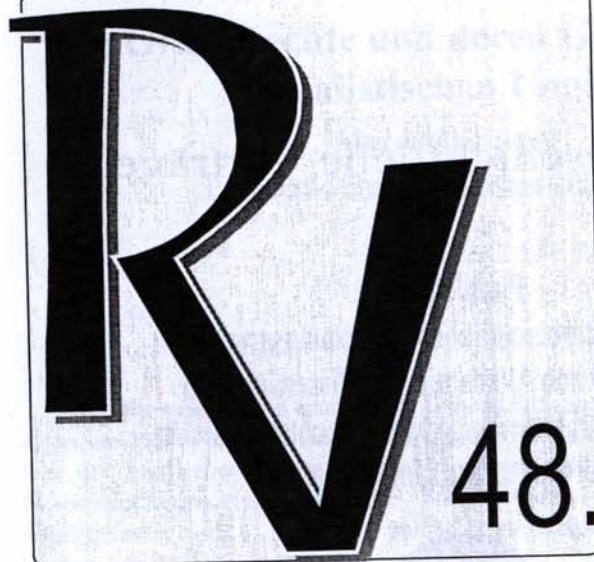
Die Grundrechte und deren Geltung  
in dem sozialistischen Ungarn

von

MAGDOLNA SZIGETI

Budapest

2007



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Grundrechte und deren Geltung  
in dem sozialistischen Ungarn

von

MAGDOLNA SZIGETI

Budapest

2007

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Magdolna Szigeti 2007

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn

Magdolna Szigeti

Pázmány-Péter-Katolischen-Universität

Die Menschenrechte wurden in Ungarn erst nach dem zweiten Weltkrieg allgemein formuliert. Die ungarische Goldene Bulle vom Jahre 1222 – genauso, wie das englische Magna Charta – sicherte bloß für die privilegierten Gesellschaftsschichten bestimmte Freiheitsrechte. Vom Ende des 18-ten Jahrhunderts an gab es in Ungarn solche Bestrebungen, aufgrund deren erst der Gedanke auftauchte, daß die Menschenrechte der französischen Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte ähnlich in verfassungsrechtlichen Rahmen geregelt, oder wenigstens einige von denen garantiert werden sollten. Darüber wurde in Ungarn in einer solchen Zeitepoche gesprochen, als die feudalistischen Merkmale weder in der Gesellschaft, noch in der Wirtschaft, noch in der Gesetzgebung abgebaut waren, die anonymen Flugblätter<sup>1</sup> argumentierten auch damit, dass die Freiheitsrechte auf die Schicht der Bauer erstreckt werden sollten, damit sie spüren, sie seien auch Mitglieder der Nation. Die Religionsfreiheit störte am Ende des 18-ten Jahrhunderts als erstes von den Freiheitsrechten die Ungleichheit der Gesellschaft. In Siebenbürgen, „in dem anderen Heimatland“ aber wurde das freie Predigen der 4 Religionen, der katholischen, reformierten, evangelischen und unitarischen Religion 1568, an der Landesversammlung in Torda angenommen. Die Bestrebungen der sogenannten Reformzeit bedeuteten bescheidene Vorschritte, aber die Träume einer engen Intellektuellengruppe konnten doch nicht verwirklicht werden, eben wegen den Gesetzen, die ihren feudalistischen Charakter bewahrten.<sup>2</sup>

Die Gesetzgeber der Revolution vom Jahre 1848 formulierten auch keine Verfassung, die Menschenrechte wurden in breiten Rahmen nicht deklariert, trotz dessen, daß die verfassungsrechtlichen Rahmen des Bürgerstaates festgelegt wurden, aber bloß auf der Ebene der Pressefreiheit, Lehrfreiheit, und

<sup>1</sup> Benda, Kálmán: A magyar jakobinusok iratai, Budapest, 1957. I. kötet, 88-92., 94-101., 117-149. oldalak (Titel übersetzt: Die Schriften der ungarischen Jakobiner)

<sup>2</sup> Csizmadia, Andor: Az emberi jogok deklarációi és helyük a magyar alkotmány tükrében (Titel übersetzt: Die Deklarationen der Menschenrechte und deren Lage im Spiegel der ungarischen Verfassung), In: Jogtudományi Közlöny, 1974, 550-559 p. 551.

Religionsfreiheit wurden einige Schritte getan /die israelitische Religion wurde erst aufgrund des Gesetzes Nr. XLII. vom Jahre 1895 zur gesetzlich rezipierten Konfession/, weiterhin auf der Ebene der nationalen Gleichberechtigung, und der Eigentumsfreiheit, die auch später, erst aufgrund des Gesetzes Nr. V. vom Jahre 1878 unter privatrechtlichen und strafrechtlichen Schutz genommen wurde. Vor dem ersten Weltkrieg gehörte die Frage der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit bloß zu den Bewilligungskompetenzen der Polizeibehörden, dadurch dem Innenminister.<sup>3</sup> Die Revolutionswelle vom Jahre 1918/19 hat wieder die Frage der Menschenrechte auf die Tagesordnung gesetzt, aber die Zeitperiode zwischen den zwei Weltkriegen begünstigte in vielen europäischen Ländern die Diktaturen, so konnten die demokratischen bürgerlichen Menschenrechte nicht einmal in Ungarn zur Geltung kommen.

Direkt nach dem zweiten Weltkrieg gab es noch Hoffnungen auf die demokratische Umwälzung, aber die Stärke der sowjetischen Besetzung zeigte im Jahre 1948 eindeutig, daß es für Ungarn nur einen einzigen Weg gebe, den Sozialismus. Dessen rechtliche Rahmen wurden durch die Verfassung vom Jahre 1949 (Gesetz Nr. XX.) festgelegt. Die ehemaligen sog. sozialistischen Länder, so auch Ungarn, haben sich bei der Verfassungsgebung die sowjetische stalinistische Verfassung vom Jahre 1936 zum Vorbild genommen.

Im Jahre 1949, genauso wie in der Sowjetunion im Jahre 1936, sprach man in der Verfassung nur über miteinander im Bunde stehende Gesellschaftsklassen, über die Arbeiter, Bauer, und Intellektuellen, unter denen es keine unlösbare politische Gegensätze mehr gibt, die Intellektuellen stammen ja auch von den anderen zwei Klassen (die ehemalige Aristokratie und Intelligenz lebte entweder nicht mehr in Ungarn, wenn doch, dann war sie verhaftet, oder deportiert, oder tat manuelle Arbeit). So rechnete die Gewalt nur mit solchen Staatsbürgern, die das gleiche Ziel haben, den Sozialismus aufzubauen, in dem Sinne ist es auch nicht so schwer, die Grundrechte verfassungsrechtlich zu sichern.

Die Verfassung vom Jahre 1949 ist also das erste Gesetz, das die bürgerlichen Freiheits- und Menschenrechte in Ungarn zum ersten Mal umfangreich regelt, aber in merkwürdiger Auslegung. Der auffallende Unterschied zwischen den Formulierungen von den kommunistischen und bürgerlichen Auffassungen lag nicht daran, dass die Liste der Grundrechte bei einer nicht vollständig wäre<sup>4</sup>, sondern an der Interpretation, an den Zielsetzungen, an der Garantie.

<sup>3</sup> BM-rendeletek Verordnungen vom Innenministerium, wo diese Fragen geregelt wurden: 216/1868. Erklärung: es handelt sich um die Verordnung vom Jahre 1868 Nr.: 216./, 1394/1873., 1508/1875., 766/1898., 7430/1913.

<sup>4</sup> Die Verfassung stellte die Liste der Rechte und Verpflichtungen der Staatsbürger unter dem Kapitel VIII. auf, § 45-61. Unter den Rechten wurden garantiert: Recht auf die Arbeit, und auf den Lohn nach deren Quantität und Qualität (§ 45.); Recht auf Erholung (§ 46.); Die Gesundheit der Arbeitenden wird geschützt, und der Staat hilft ihnen im Falle der Arbeitsunfähigkeit (§ 47.); Recht auf Kultur (§ 48.); die Garantie der Gleichberechtigung,

Die ehemaligen sozialistischen Verfassungen, so auch die ungarische, haben festgelegt, dass sie die Freiheit des arbeitenden Volks schützen, dessen Hauptziel habe, den Sozialismus aufzubauen.<sup>5</sup> Dieses Ziel revidiert alle Rechte und Verpflichtungen, im Interesse dieses Ziels wird alles durchgeprüft, werden alle Äußerungen vom Recht, von der Parteiführung, vom Staat, vom Chef auf dem Arbeitsplatz schlecht oder gut qualifiziert. Die Grundrechte werden in der

Verfassung nicht für die Menschen, sondern für die Arbeitenden gesichert, nicht dem Privatvermögen<sup>6</sup> sondern nur dem durch die Arbeit erworbenen Eigentum wird Schutz gewährleistet, und es wird festgelegt, daß das Privateigentum die Interesse der Gemeinschaft nicht stören darf.<sup>7</sup> Wie kann das Privateigentum die Interesse der Gemeinschaft stören? Zum Beispiel so, daß es zum Mittel der Ausbeutung anderer Menschen wird, oder die Reichtumsansammlung zur Herausbildung bedeutender Unterschieden zwischen den materiellen Verhältnissen der Arbeitenden führen kann.

Unter dem § 54. der Verfassung wird festgelegt, daß die Ungarische Volksrepublik für die Arbeitenden die Gewissensfreiheit und das Recht auf die freie Ausübung der Religion garantiert (§ 54. (1)). Weiterhin wird festgesetzt, im Interesse der Garantie der Gewissensfreiheit werde die Kirche vom Staat getrennt (54. § (2)). Die sowjetische Verfassung vom Jahre 1936 versteht unter Gewissensfreiheit noch auch das Recht auf das antireligiöse Propaganda, diese Formulierung übernimmt die ungarische Verfassung nicht, aber im Unterricht war der Atheismus präsentiert, er wurde für Evidenz betrachtet, auf den Arbeitsplätzen in der politischen Weiterbildung – besonders in den 50-er Jahren – diente die atheistische Weltanschauung als Ausgangspunkt. Die Realität war anders, ein Teil der Familien übte ihre Religion nach der Schule, nach der Arbeit aus, ob die Menschen deswegen benachteiligt wurden, das hing von den lokalen Führern ab, und es war auch stellenweise verschieden, ob dieses religiöse Verhalten gegen die Menschen überhaupt, sowie in welchem Maße zu werwenden war. Von den 60-er Jahren an war eher von den an die kommunistische Partei gebundenen Menschen erwartet, die Kirche nicht zu besuchen, und je die Zeit vergeht, desto weniger wurde damit argumentiert, daß der religiöse Mensch der Feind des Sozialismus sei. Jeder kennt solche Geschichten auch noch von 70-er, 80-er Jahren, dass die Abiturienten von den

Verbot der Diskriminierung (§ 49-53.); Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit (§ 54.); Recht auf Redefreiheit, Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit (§ 55.); Recht auf Vereinigungsfreiheit (§ 56.); Garantie der persönlichen Freiheit, Recht auf Achtung der Wohnung und des Briefverkehrs (§ 57-58.); Verpflichtungen: Bestärkung des gesellschaftlichen Eigentums (§ 59.); Militärdienst für die Männer (§ 60.), die Verteidigung des Vaterlandes (§ 61.)

<sup>5</sup> Aufgrund der Formulierung vom § 3. der Verfassung

<sup>6</sup> Das sozialistische Recht kannte kein Privateigentum im bürgerlichen Sinne der Definition, nur persönliches Vermögen. Man konnte über persönliche Privatgüter auch beschränkt verfügen, nicht nur wegen Geldmangel, sondern rechtlich war es auch unmöglich, z.B. 3 Häuser zu haben, die Ansammlung wurden von Rechtsnormen verboten.

<sup>7</sup> Aufgrund der Formulierung vom § 8. der Verfassung

kirchlichen Mittelschulen jahrelang wegen „Platzmangel“ an den Universitäten nicht weiterstudieren konnten, aber denen, die durchgehalten hatten, gelang es zum dritten oder vierten Mal, besonders, wenn man inzwischen manuelle Arbeit geleistet hat. Es gab aber wenige, die ihre religiösen Gedanken, ihr Gewissen und ihre religiöse Anschauung an die Öffentlichkeit gebracht hatten, die sich dazu bekennen und entsprechend gelebt hatten.

In der jüngsten Vergangenheit, 16 Jahre nach der politischen Wende wurde allgemein bekannt, daß die Hauptführer der Kirchen für die kommunistische Partei denunzierten, höchstwahrscheinlich wurde die Geneigtheit durch den Zwang und die Angst betätigt, und vielleicht durch den Gedanken: wenn ich nein sage, kommt ein anderer auf meine Stelle, und es wird noch schlimmer für die anderen. Es ist sehr schwer zu beurteilen, für wen war es eine ein Leben lang dauernde, drückende Opferbereitschaft, oder nur ein Angstgefühl vor der Erpressung, oder eine Stufe der Karriere, wobei jeder und alles zertreten werden kann. Nun, so war die Kirche vom Staat getrennt. Die Eigenart der Diktaturen, über das Privatleben der Staatsbürger umfangreiche Informationen zu sammeln. Die Macht benutzt vielleicht die Informationen nicht, aber es gibt jederzeit die Möglichkeit dazu, nur weiss man nie, in welchem Interesse. Das ist die Quelle der Verängstigung, und in diesem Mechanismus war jeder der Gefahr ausgesetzt, zum Opfer zu fallen.

Unter dem § 55. werden die Redefreiheit, die Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit im Namen der Volksrepublik Ungarn und im Interesse der Arbeitenden garantiert. Weiterhin wird festgelegt, daß der Staat die nötigen materiellen Mittel den Arbeitenden zur Verfügung stellt, um diese Rechte geltend zu machen. Die Definition der „Interessen der Arbeitenden“ erfahren wir immer wieder von der Partei, von den Leitartikeln der ausschließlich unter der Führung der Partei stehenden Presseorganen, von den politischen Reden der Staats- und Parteiführer, von dem Lehrstoff der Schulen, der politischen Weiterbildung, und von der Lehrfabel der Literatur und Filmkunst.

Die möglichen Organen der Pressefreiheit wurden von der kommunistischen Partei beherrscht, die Redefreiheit wurde von der durch die unbekannte Anwesenheit des Spitzelnetzes inspirierten Selbstkontrolle im Zügel gehalten, für die Versammlungsfreiheit geben die Rechtsnormen keine anderen Rahmen, als die Gruppen der kommunistischen Partei, deren politischen Jugend-Bewegung, die vorhandenen Gewerkschaften, und die unter der Kontrolle der Partei zustandekommenen, als „Zivil-, qualifizierten Vereine.

Nach der dunkelsten Zeitepoche der sog. 50-er Jahre schien der Sozialismus zu konsolidieren, wo besonders die Freiheitsrechte andere Auslegung gewannen, die das Andersdenken im politischen Sinne getroffen haben. Nicht die Rahmen änderten sich, sondern das Verhältnis zwischen der politischen Macht und der Individuellen. Vom Ende der 60-er Jahre an eröffnete ein Teil

der ungarischen Intellektuellen, der von der politischen Macht begünstigt, unterstützt, oder geduldet war, neue Perspektive für die Wirtschaft; die Philosophen übten politische Kritik aus, und einige, die die Aufmerksamkeit des Geheimdienstes verdient haben, boten an ständigen Freundentreffen mit avantgarde Kunstveranstaltungen Rahmen für die Verstärkung des Andersdenkens. In den 70-er, 80-er Jahren konnten sich nicht nur die Feinhörigen unter den Zeilen lesend über die wahre, traurige Lage des Landes informieren, sondern eine Reihe der wirtschaftlichen Studien, besonders soziologische Untersuchungen deckten die Tiefe der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen auf. Die Andersdenkenden wurden immer seltener von der politischen Macht bloßgestellt, es wurde inzwischen auch statt Verhaftung die Methode der Entfernung von den Feinden ausgeübt, ausländischen Aufenthalt zu genehmigen, wobei das Zurückkehren nach Ungarn nicht gewährleistet war.

Das Recht für das Vereinigungsrecht wird von der Verfassung unter § 56. genauer definiert. Der Staat „stützte sich auf die Organisationen der selbstbewußten Arbeitenden“. „Die selbstbewußten Arbeitenden“ machten von ihrem Vereinigungsrecht Gebrauch, um „an dem Aufbau des Sozialismus“ noch wirksamer teilzunehmen, und „die Ordnung der Volksdemokratie“ zu schützen. In welche Organisationen sich die Arbeitenden frei scharen können, darüber läßt die Verfassung niemanden in Zweifel: die sind die Gewerkschaften, die demokratischen Frauen- und Jugendorganisationen, sowie sonstige Massenorganisationen, „deren Kräfte in der demokratischen Volksfront vereint werden“, in diesen Organisationen wird die demokratische Einheit des Volkes verwirklicht, darauf stützt sich der „Vortrupp“<sup>8</sup> der Arbeiterklasse, die führende Kraft des Staates und der Gesellschaft, die kommunistische Partei.

Die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheitsrechte und die Achtung des Briefgeheimnisses und der Privatwohnung sei auch das Privileg der „Arbeitenden“ (§ 58.). Obwohl die Wörter „Bürger“ und „Arbeitende“ in der Verfassung eigentlich synonym verwendet wurden, doch ist es grammatisch unerklärbar, wenn unter dem § 57. der Verfassung über die obigen Freiheitsrechte als über die Rechte der Bürger gesprochen wird, warum ist es nötig, einen nächsten Paragraph dem zu widmen, um zu betonen, daß diese Rechte den Arbeitenden zu gewährleisten seien.

Neben den Rechten werden die Verpflichtungen unter drei Paragraphen auch geregelt (§ 59-60-61.). Die grundlegende Verpflichtung der Bürger sei die Bestärkung des gesellschaftlichen Eigentums, die Steigerung dessen wirtschaftlicher Kraft, die Hebung des Lebensstandards der „Arbeitenden“ (und

<sup>8</sup> Die Zitate dieses Absatzes entsprechen dem Wortgebrauch des § 56. (1) und (2) der ungarischen Verfassung. Das klingt in keinem ehemaligen sozialistischen Land fremd, es ist der Wirkung der stalinistischen, sowjetischen Verfassung vom Jahre 1936 zu verdanken.

nicht der Bürger), die Vermehrung ihrer Bildung, und die Ordnung der Volksdemokratie zu stärken. Es wurde unter den Verpflichtungen einen besonderen Akzent auf den Militärdienst und die Verteidigung des Vaterlandes gelegt.

Die Macht scheute die Verletzung der Verfassungsrechte im Interesse des Schutzes von der Heimat, der Ordnung der „Volksdemokratie“, die bewußte Anwendung der gefälschten Beweise, mit deren Hilfe strafrechtliche Sanktionen über die der Macht im Wege stehenden Staatsbürger verhängt werden konnten. Das Beispiel ist aus der Literatur, aber das Thema kam von der ungarischen Wirklichkeit der 50-er Jahre. Es ging das Gerücht, daß die Staatssicherheitsbehörde und Polizei in der Nacht in ihren eigenen Wohnungen Menschen verhaften, weil sie in der Wohnung einen 10-Dollar-Schein finden, der von ihnen selbst bei der Hausdurchsuchung versteckt worden ist. Das Geld dient als Beweis für Devisenverbrechen, das mit der Strafe von 3 Jahren Gefängnis zu sanktionieren war. Der Held unserer Geschichte wartete seit Tagen auf einen Nachtbesuch, bereit zu allem. Als die Polizei angekommen ist, beobachtete er vom Spiegel, wie die Polizei arbeitet. Er sah, daß der eine etwas in ein Buch von Stalin<sup>9</sup> versteckt, dann gingen sie in das andere Zimmer weiter. In einer gelegenen Minute nahm er vom Buch dieses etwas aus, es war ein 10-Dollar-Schein. Er fand keine bessere Lösung, das Geld zu verstecken, er atmete tief und verschluckte den Geldschein. Der eine von den ahnungslosen Polizisten kam in durchgesuchte Zimmer zurück, und fragte die Kollegen plötzlich, ob die Bücher auch durchgesucht wurden. Er ging dem Stalin-Buch zu, nahm es in seine Hand und fragte: „Was soll das sein?“. Unser Held fragte zurück: „Was?“ Aber der Polizist fand den Geldschein nicht, immer nervöser blätterte er in den Nachbarnbüchern auch, aber erfolglos. Dann sagte er seinen Kollegen, er möge mit dem Verdächtigten allein sprechen. So konnte er schon die Frage stellen: „Wo ist das Geld? Tun Sie das nicht mit mir! Über diesen 10-Dollar-Schein wurde Inventar aufgenommen, bringe ich ihn nicht zurück, so werde ich eingelocht.“

Die Vernichtung des Geldscheines verhütet aber die Verhaftung des Mannes nicht.<sup>10</sup>

Die Geschichte ist bildhaftes Beispiel dafür, daß die staatlichen Organe im Interesse der Effektivität von der Strafverfolgung und Rechtsprechung, sowie im Interesse ihrer eigenen politischen Zwecke mit der Macht versehen wurden, wodurch eben die Grundrechte der Staatsbürger tief verletzt wurden. Es

<sup>9</sup> Es gehörte sich in den 50-er Jahren, in der Hausbibliothek Stalin-Bände zu haben, es kam auch häufig vor, Stalin-Bücher als Belohnung zu bekommen.

<sup>10</sup> <sup>10</sup> Moldova, György: A Puskás-ügy, Magvető Kiadó, Budapest, 1984, 100-103. oldal (Die Geschichte wurde vom Schriftsteller, György Moldova abgeschrieben, in einem Novellenband mit dem Titel: Der Puskás-Fall. Es wurde auch eine Novelle über den weltberühmten ungarischen Fußballspieler, Ferenc Puskás geschrieben, nach der das Buch seinen Titel bekommen hat.)

konnten die persönlichen Freiheitsrechte, und die anderen von der Verfassung gewährleisteten Rechte beschränkt werden, und das hat die Möglichkeit des Machtüberschrittes in sich, oder sogar ist es das eigentliche Ziel.

Erst das Gesetz über Strafprozesse vom Jahre 1973 Nr. I. betont zum ersten Mal seit den 50-er Jahren unter den Grundprinzipien, daß es verboten sei, im Verfahren solche Beweise anzuwenden, die mit der Verletzung der Prozeßregeln, besonders mit der der Grundrechte besorgt wurden.

Die Reisefreiheit war eine empfindliche Frage im ehemaligen sozialistischen Ungarn. Im verfassungsrechtlichen Katalog der Menschenrechte war dieses Recht nicht genannt, aber die Reisefreiheit, besonders nach Westen wurde doch in allen ehemaligen sozialistischen Ländern als Freiheitsrecht aufgewertet. Der Mangel an finanzieller Deckung war vielleicht noch für die Leute akzeptabel, worauf hingewiesen die Reise nach Westen erst in allen 2-3 Jahren möglich gemacht wurde<sup>11</sup>, aber die Kontrolle der politischen Zuverlässigkeit, die Reisegenehmigung davon abhängig zu machen - es war weniger annehmbar. Das wurde mit der Frage der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit verknüpft. Zu der offiziellen politischen Richtlinie gehörte, zu betonen, der Kommunismus habe die historische Mission, jedem Volk den Frieden und Freiheit zu bringen. Während die Macht in einigen Autoren aus kapitalistischen Ländern gefeierte Stütze fand<sup>12</sup>, wollten viele ungarische Touristen in einem kapitalistischen Land ausgebeutet seien.

Es darf inzwischen nicht vergessen werden, daß die politische Auflockerung der 70-er, 80-er Jahre in erster Linie der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, dem sog. „Korb 3“ zu verdanken ist, wo fundamentale Menschenrechte gesichert wurden. Die Akte „bot künftighin ein wenn auch noch mangelhaftes Instrument, die Sowjetunion und ihre Verbündeten zu einer besseren Respektierung dieser Rechte ihrer Bürger in Pflicht zu nehmen.“<sup>13</sup>

Zahlreiche vom kommunistischen Regime befreiten Staaten Mittel- und Osteuropas traten zur EMRK bei, es wurde als entscheidenden Schritt zur Rechtsstaatlichkeit betrachtet. Nach der politischen Wende wurden die Änderungen in der Verfassung und anderen Rechtsnormen durchgeführt, wodurch die Elemente beseitigt wurden, hinter denen versteckt die Menschenrechte mit Bezugnahme auf die eigenmächtige Auslegung der Macht

<sup>11</sup> Verordnung des Innenministerium Nr. 2 vom Jahre 1970 schrieb vor, dass man nach Westen in allen 2 Jahren zu Besuch, in allen 3 Jahren als Tourist fahren kann. Es gab natürlich Ausnahmefälle.

<sup>12</sup> Wie z.B. D. N. Pritt, der englische Autor, der selbst auch in der Sowjetunion zu Besuch war, und über seine positive Erfahrungen schrieb. Sein Artikel mit dem Titel „Menschenrechte“ wurde auch ins ungarische übersetzt, in diesem Artikel schrieb er darüber, daß die Menschenrechte nur in den sozialistischen Ländern verwirklicht wurden, und die Menschen leben zwar bescheidener, aber es gibt keine Ausbeutung, wie in den kapitalistischen Ländern, wo die Rechte nur für Reiche garantiert werden. (Der Artikel erschien im Jahre 1968, in der Zeitschrift: Frieden und Sozialismus, Seite 124-131.)

<sup>13</sup> 13 Gasteyer, Curt: Europa von der Spaltung zur Einigung, Bonn 1997, Bundeszentrale der politischen Bildung, 633 p. (Zitat: Seite 317.)

als Rechtsnorm verletzt werden konnten. Die Lage ist doch nicht idyllisch, an die Stelle des Konflikts zwischen der Macht und des Individuums traten die Konflikte zwischen den Individuen. Die Grenze der Ausübung der Menschenrechte wird von keiner obersten Macht bestimmt, aber es gelang in der öffentlichen Auffassung noch keinen Konsens in der Frage auszubilden: wo und wann beginnt die Ausübung eines Freiheitsrechts die Freiheit und Würde eines anderen Menschen zu stören. Es ist eine aufregende Aufgabe, die Selbstbescheidung zu erlernen, die bei der Ausbildung der gemeinsamen Wertordnung einer Gesellschaft, die eben jetzt lernt, wie man sich nach den bürgerlichen Werten richten soll, große Hilfe leisten kann.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004

26. *András Karácsony*: On legal culture, Budapest 2004
27. *Gernot Kocher, Barna Mezey*: Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. *Markus Steppan*: Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. *Harald Maihold*: „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. *Barna Mezey*: Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. *Zoltán Szente*: The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. *Günter Jerouschek*: Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. *József Szalma*: Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. *Georg Ambach*: Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. *Gábor Máthé*: Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. *Paolo Becchi*: Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. *Hinrich Rüping*: Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. *Masakatsu Adachi*: Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. *Georg Steinberg*: Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. *Viktor Illés*: Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006
41. *Gábor Máthé*: Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest, 2006
42. *Hinrich Rüping*: Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest, 2006
43. *Attila Barna*: Der wahre Diener des Staates - Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest, 2006
44. *Attila Horváth*: Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest, 2006
45. *István Stipta*: Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest, 2006
46. *Gábor Máthé*: Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest, 2006
47. *Petronella Deres*: The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest, 2007

## In Vorbereitung:

- Esteváo de Rezende Martins*: Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien  
*Michael Anderheiden*: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung